



~~100~~  
100

III. 41<sup>a</sup> Fol.

(cat. 2,0598)





7

Der  
Kaysferlichen Freyen und des  
Heiligen Reichs Stadt  
Mühlhausen

# Verordnung,

wie es  
in Consistorial- und Kirchen- Sachen  
zuhalten ist.



Mühlhausen,  
druckt Johann Christoph Brückner, C. HochEdlen Rathes Buchdrucker.



Faint, illegible text, possibly a title or header, located at the top of the page.







Ir Bürgermeistere Rath und Rätthe  
der Käyserl. Freyen und des H. Reichs  
Stadt Mühlhausen, fügen hiermit zu  
wissen, welchergestalt Wir zeither  
wahrgenommen, daß die so wohl von  
Unsern Vorfahren am Regiment, als  
auch von Uns selbst, in Consistorial-  
und Kirchen-Sachen, von Zeit zu Zeit ertheilte Ver-  
fügungen und gemeine Bescheide, in verschiedenen Stül-  
cken ausser Obacht gelassen worden, und dieses daher  
gekommen sey, weil selbige, da sie nach und nach ausgege-  
ben worden, auch nach und nach wieder in Vergessen-  
heit gerathen sind. Wesshalber wir nöthig gefunden,  
dieselbe zusammen tragen, von neuem übersehen, und  
nach gegenwärtigen Umständen einrichten zulassen.  
Wie nun solches hier nachfolgender maßen bewerkstelli-  
get, dasselbe auch von Uns, nach geschehener ecclis-mässi-  
ger Communication mit dem Bürgerlichen Aus-  
schuß, bestätigt worden: Also haben wir zu männi-  
glichen Wissenschaft, die hiernach befindliche Verord-  
nung hiermit publiciren, einen jeden, den sie angehet,  
zu derselben genauester Beobachtung ermahnen, inson-  
derheit aber hiesige Geistliche Gerichte, erster und ander-  
ter Instanz, darüber zu halten, und in Bescheid geben,  
und Urtheilen darnach zu erkennen, anweisen, wie we-  
niger nicht den Advocatum Fisci seines Officii, um  
auf die Uebertretungen derselben Obacht zu haben,  
und solche an gehörigem Ort anzuzeigen, erinnern,  
endlich auch den Kirchnern bey ihrer obhabender



Pflicht auferlegen wollen, daß, wenn sie contraventiones dieser Ordnung wahrnehmen, und davon Grund haben, sie selbige dem Innern Rath, Semmer-Amt oder Consistorio, oder wohin die Sache sonst gehören möchte, Wahrheit mäßig anzeiger sollen.

Publicatum Mühlhausen den 21. Julii 1751.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus Triplicis,

 L.S. Sanzley dafelbst.





## Von der Einigkeit in der Lehre und in den Kirchen Gebräuchen.



§. 1.

Leichwie von Zeit der heilsamen Reformation an, die Chur-Sächsische Kirchen Agenda allhier beobachtet worden: Also soll auch derselben, ausser in denjenigen Punkten, in welchen ein anders hergebracht ist, noch ferner nachgegangen, und von dem Innern Rath, auch Consistorio, und Superintendenten, dahin mit Fleiß gesehen werden, daß die Einigkeit in der Lehre, und in denen Kirchen-Gebräuchen, unter allen Kirchen- und Schuldienern, auch in allen Kirchen hiesigen Gebiets erhalten werden möge.

## Von Bestellung der Pfarr Nemter, Kirchen und Schul-Bedienungen.

§. 2.

Wann eine Pfarre verlediget wird, so stehet dem Innern Rath frey, nach Ablauff vier Wochen, von Zeit des Absterbens; oder wenn die Pfarre auf andere Art vacant worden, also bald nach solcher Verledigung, das Consistorium zu erinnern, daß selbiges andere tüchtige Personen zu Ersetzung der verledigten Stelle zur Wahl in Vorschlag bringe möge. Im Fall auch dergleichen excitatorium nicht erfolgete; so soll dennoch das Consistorium binnen dreien Monaten, von Zeit des tödtlichen Hintritts; sonsten aber binnen vier Wochen, in einem besondern, an den Innern Rath gerichteten Memoriali, gewisse Personen (von deren Studien und Verhalten auf Universitäten, auch Gaben, Uebung, Lehr und Leben, mögliche Erkundigung vorhero einzuziehen ist) ernennen, und solches dem Worthaltenden Bürgermeister einhändigen lassen.

§. 3.

Dieser hat hierauf binnen 14. Tagen, von dem Tage an, da er das Memorial erhalten, eine Zusammenkunft des Innern Rathes zu veranlassen, und in selbiger die Wahl vorzutragen, welche auch entweder in dieser, oder in einer andern, in den nachstfolgenden acht Tagen,

B

34



zu vollziehen ist; es wäre dann, daß die Ablegung einer Prob-Predigt nöthig erachtet würde, als welchenfalls binnen obgedachter Zeit dem Consistorio das nöthige angefüget werden muß.

## §. 4.

Da die Wahl wirklich erfolgt; so versteht sich solche allemahl unter der Bedingung, wann der Erwehlte in dem nächst darnach, in Gegenwart der Consistorialen, von dem Ministerio in Stadt und Vorstädten, anzukellenden Examine (dessen keiner befreuet seyn solle, es wäre dann, daß er schon anderwärts in Diensten gewesen, und dasselbst examiniret worden) gungfähme Fähigkeit darthun würde. Zu welchem Ende die Wahl durch ein Decretum des Innern Rathes dem Consistorio zwar bekindet gemacht, der wirkliche Vocations-Brieff aber ehender nicht ausgefertiget werden soll, biß von dem Consistorio Bericht eingegangen, daß der Erwehlte in Examine gützlich bestanden sey.

## §. 5.

Wann nun der Erwehlte und examinirte in der Lehre geschickt, und im Leben untadelhaft befunden, mithin ihm die Vocation, Namens des Innern Rathes, aus der Kanzley zugefertiget worden; so soll die Veranstaltung der Ordination (im Fall der Vocatus vor diesem im Predigamt nicht gestanden) dem Consistorio anheim gegeben, die Ordination selbst aber von dem Ministerio in hiesiger Stadt und Vorstädten, gewöhnlicher massen vorgenommen, der neue Pfarrer, im Consistorio in Beyseyn des Stadt Ministerii, nach von ihm gescheneher Unterschrift der formulæ Concordiæ, mit dem Religions-Eyd, nach dem im Consistorio befindlichen formular, bezeuget, und sodann dem Innern Rath, von dem Consistorio und Stadt Ministerio, zur Confirmation vorgestellt werden, welche ihm, nach vorhero denen beeden regierenden Bürgermeistern abgestattetem Hand Gelöbniß, wiederfahren solle.

## §. 6.

Ebenermassen soll auch derjenige, welcher schon vorher ordiniret worden, wenn er anhero vociret wird, die formulam Concordiæ unterschreiben, den Religions-Eyd ablegen, und dem Innern Rath zur Confirmation praesentiret werden; welches letztere auch alsdann geschieht, wenn bey einem hiesigen Pfarrer eine Veränderung vorgehet. Und hat der neue Pfarrer, wenn er zu einer Kirche in der Stadt beruffen worden, sein Amt durch Haltung der Anzugs-Predigt, so bald als möglich, anzutreten; Die in denen Vorstädten und Dorfschaften aber sind, so bald es Zeit und Gelegenheit zuläßet, von dem

Superin.



Superintendentent, oder in Ermangelung dessen, dem Archidiacono, in  
Beystehn des Consistorii, einzuführen, und der Gemeinde vorzustellen.

§. 7.

So viel den Rectorem, Con Rectorem, und übrige Præceptores  
des Gymnaskii, ingleichen die Schulmeistere in der Mäddgen Schule,  
belanget, soll es mit deren Vocation, wie bey denen Pfarrern, gleich-  
förmig gehalten, und dieselbe, wenn sie die Formulam Concordiæ  
unterschrieben, und den Religions-End abgeschworen haben, in die  
Schule, und respective die ihnen anzuvertrauende Classen, von dem  
Superintendenten, im Beystehn des Consistorii, eingewiesen werden.

§. 8.

Desgleichen sollen die Schulmeister auf denen Dorfschafften,  
obschon deren Bestellung bloß vor das Consistorium gehöret, die  
Formulam Concordiæ unterschreiben, und das Juramentum Religiosis  
ablegen, auch darauf dem Pfarrer (welchem sie mittelst Handgelöb-  
nisses gebührende Folgeleit- und Achtung zuversprechen haben) und  
der Gemeinde fürgestellt, und solchergestalt in ihren Dienst einge-  
wiesen werden.

§. 9.

Wann ein Pfarrer oder Schul-Bedienter sein Amt aufgeben  
will; so soll solches von ihm in Zeiten dem Consistorio, und von  
diesem dem Innern Rath, angezeigt, und derselbe darauf befindenden  
Dingen nach mit Weisheit versehen, im mittelst von ihm, biß er seine  
völlige Beurlaubung bekommet, das Amt versehen werden.

## Von der obliegenden Schuldigkeit der Pfarrer, Kirchen- und Schul-

Diener.

§. 10.

Die Pfarrer sollen in ihren Predigten, bey Gebrauchung des  
Elenchi wieder andere Glaubens-Verwandte, wie überhaupt ein je-  
der in Reden und Thun, so die Religion betrifft, denen Reichs-Schlüs-  
sen, und ins Reich publicirten Ordnungen, auch dem anno 1715.  
emanirten allergnädigsten Kayserlichen Befehl sich gemäß bezeigen,  
mithin niemanden, der einer andern im Kömisch-n Reich zugelassenen  
Glaubens-Bekantniß zugethan ist, weniger den Glauben selbst, mit  
lästerlichen Worten, Büchern, Schriften, unbescheidener Weise an-  
greiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen, und lästern, wiewil-  
genfalls aber gewärtigen, daß sie mit der in erwähnten aller gnädigsten  
Parentibus, auf den Contraventions-Fall, gesetzter Pön belegen wer-  
den

B 2



den. Dargegen werden die Pfarrer ihnen möglichst angelegen seyn lassen, das Wort Gottes ihren Zuhörern lauter und rein vorzutragen, einen unanständigen Lebens Wandel zu führen, eine uneigennützigte Liebe ihren Pfarre-Kindern zuerweisen, und was ihnen von diesen, unter dem Siegel der Confession, anvertrauet wird, bey willkührlicher, und nach Beschaffenheit des, aus Offenbarung der Beichte entspringenden, Nachtheils, auch dabey sich ansernden doli, zuerkennender Abhandlung und Straffe, in Verschwiegenheit zuhalten; besonders aber die Unterweisung der Jugend in denen Kinder-Lehren mit allem Fleiß zutreiben, die Schulen, wenn ihnen darüber die Inspection mit anvertrauet ist, öftters zu vificiren, selbst zu examiniren, und, ob die Schüler und Schul Kinder in dem Christenthum und in Studis zugenossen, zuvernehmen, auch die Præceptores zu beobachtung Ihres Amtes anzuweisen. Ihrer ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit, der sie mit Pflichten verwandt sind, sollen sie gebührende Ehre, Liebe, und Gehorsam erweisen, und wann sie, bey sich ereignenden Fällen, ihrem Gewissen nach verbunden zu seyn erachten, bey dem Magistrat in corpore, oder einem nachgeordneten Gericht oder Amt insonderheit, einige Erinnerung zuthun, solches nicht zu Verachtung des Obrigkeitlichen Amtes auf die Kanzel bringen, sondern vielmehr Münd- oder Schriftlich mit anständigem Glimpff an gehörigem Ort es fürbringen. Desgleichen haben alle in die hiesige dioecesis gehörige Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, ihrem sursgesetzten jedesmaligen Superintendenten gebührende reverentiam, auch respectivam assistentiam ac obedientiam, eines jeden mittelst Handschlags geschöhenem Versprechen nach, zu erweisen.

## §. II.

Ferner sollen die Pfarrer ingleichen die Schulmeister und Kirchner, ausser ihrer Familie, keine frembde Hausgenossen, oder Miethleute, ohne des Innern Raths besondere Vergünstigung, in die zu ihrer Wohnung angewiesene Häuser einnehmen, gedachte Häuser nicht verwüsten, noch darinnen ohne Vorwissen und Erlaubniß respectiv der Zinsmeisterei und der Gemeinde, etwas ändern oder einreissen; desgleichen sollen die Pfarrer, wie guten Hauswirthen gebühret, die Pfarr. Aecker, wo solche vorhanden, in gutem Stande erhalten, u. zu deren Besserung das Stroh und die Düngung so davon komt und gemacht wird, wieder gebrauchen, besonders sollen sie auch dahin sehen, daß an denjenigen Orten, wo Pfarr. Gehölze zu finden, dasselbe über die Gebühr nicht angegriffen, und den nachkommenden Pfarrern zu immerwährenden Schaden, verwüestet; sondern dasselbe in alle wege pfleglich tractiret und gehauen werde, als worüber das Consistorium genau zu halten hat. Von



## Von den Freyheiten der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener.

§. 12.

**A**lle Pfarrer, Praeceptores in der Schule, Kirchene und Schulmeister, stehen in Sachen, welche ihre Personen angehen, als kein vor dem Consistorio, nach Inhalt der revidirten Proceß-Ordnung §. 1. Tit. 39.

§. 13.

Denen Pfarrern ist, wie von Alters her gebräuchlich, erlaubt, Getränke auf ihren Tisch zu brauen. So wohl dieselbe, als andere Kirchen- und Schuldiener, bleiben aller persönlichen onerum verschonet, und haben Wasser und Weide, gleich andern Bürgern, Inwohnern und Landes-Untertanen, nach einer jeden Gemeinde Gewonheit, zu genieffen, und zu gebrauchen.

§. 14.

Wegen der verstorbenen Pfarrer Wittib und Kindern, soll in Ansehung des halben Gnaden-Jahrs es folgender gestalt gehalten werden: Nämlich es wird die Helffte des quartals, darinnen ein Pfarrer verstorbet, für verdienet geachtet, mithin verbleibet das Einkommen solchen halben quartals der Wittib und denen Erben alleine. Von dem letzten Tage soltanen halben quartals aber wird das halbe Gnaden-Jahr gerechnet, und was in demselben an accidentien vor Kindtauffen, Copulationen, und Leichenpredigten abfällt, be- nebst einer halb-jährigen Besoldung an Gelde, der Wittib und Kindern gereicht; alles übrige Einkommen des ganzen Jahrs aber an Früchten auf dem Feld und in Gärten, Getreyd in Sack, Wiesen- Wachs und Zehnden, nach Abzug der Unkosten, so auf Bestellung der Güter nützlich verwendet werden müssen, in zwey Theile getheilet, und der eine Theil, oder die halbschied des ganz-jährigen Einkommens, der Wittib und denen Kindern; sodann der andere Theil dem Successor gefolget, das geschlagene Feuer-Holz aber, so in Pfarr-Hölzern gehauen, item der Mist, Heu und Stroh, so auf dem Hoffe nach Absterben der Pfarorum gefunden, oder die Zeit über, so die Wittib oder Kinder auf der Pfarre wohnen (inmassen ihnen die Wohnung auf das halbe Gnaden-Jahr verbleibet) gemacht wird, soll von dem Hoff nicht abgeführt, sondern daselbst gelassen werden; Jedoch dergestalt, daß der Wittib die auf das Holzschlagen verwendete Unkosten, ferner vor ein Fuder Mist mit drey Pferden, zwölf- und für ein dergleichen mit zween Pferden, acht gute Groschen, weniger nicht Heu und Stroh, so viel dessen die Wittib Fremdden zuverkauffen willens; und



und vor ihr Vieh nicht bedarff, wie hoch es der Zeit gültig, billig-  
mäsig bezahlet werden solle. Was das Deputat. Holz betrifft, wel-  
ches nicht in Pfarr-Hölzern geschlagen worden, sondern anders wo-  
her gereicht wird; so ist solches, da es auf die künftige Zeit angewie-  
sen, und entrichtet zu werden pfeget, nach Belauf der Zeit zwischen  
dem Nachfolger und der Wittib und Kindern des Verstorbenen zu-  
theilen. Und weil des halben Gnaden-Jahres wegen vielfältig  
beschwehrliche Irrungen zwischen der Wittib und dem Successore sich  
ereignen; so wird das Conflitorium dahin sehen, daß dieselbe zu keinen  
weiläuffrigen Proceß ausschlagen, sondern durch biensames  
darzwischen sprechen beygelegt werden mögen. Da auch einem Pfar-  
rer obliegt, die ihm zum Gebrauch angewiesene Gärten, Acker und  
Wiesen im gutem Stand zuerhalten; so sind dessen Wittib und Kin-  
der nicht befugt, der melioration halber eine Vergütung zu fordern, es  
wäre dann, daß ein Grundstücke durch Wasser-Güße, oder sonst, der-  
gestalt verderbet worden, daß dessen Wiederherstellung außerordent-  
liche Kosten erfordert hätte; Welche, da sie von einem Pfarrer ange-  
wendet worden, von der Gemeinde gut zu thun sind.

§. 15.

Ubrigens gleichwie das halbe Gnaden-Jahr aus einer besondern  
Vergünstigung der Wittib und denen Kindern gelassen wird; also  
genießen auch solches dieselbe, wenn sie gleich des verstorbenen Erb-  
nicht worden, und kan das Einkommen desselben zu Bezahlung der  
Schulden des Verstorbenen nicht begehret, noch derenwegen daren  
Execution geschehen, oder es mit Arrest bezeuget werden. Ferner kom-  
met die Wohlthat des halben Gnaden-Jahrs den Kindern zu gute,  
wenn gleich sie bereits erwachsen sind, von der Eltern Tisch sich abge-  
sondert haben, und eigene Haushaltung führen.

Da ein Pfarrer, dem Alters oder Unvermögenheit wegen ein  
Substitutus gesezet worden, verstorbet; so haben dessen Wittib und  
Kinder das halbe Gnaden-Jahr derogestalt zu genießen, daß sie das-  
jenige, was ihr verstorbenen Mann oder Vater in seinem Leben zu  
seiner Versorgung bekommen, auf die Zeit des halben Gnaden-Jahrs  
noch ferner erheben. Dagegen, wenn ein Pfarrer sein Pfarre-  
Amt aufgibet, oder dessen völlig erlassen, und mit einer provision  
versehen wird, haben dessen Wittib und Kinder keines halben Gna-  
den Jahrs sich zu erfreuen.

§. 16.

In Ansehung des vor Jahren von dem Geistlichen Ministerio  
errichteten Wittiben-Fisci, und desfalls errichteter legum, hat es bey  
der von dem Innern Rath darüber erteilter Confirmation noch-  
mahls



maßls sein Bewenden; Wegen des Rectoris, ConRectoris und übriger Praeceptorum hiesigen Gymnasi Wittiben aber ist zu beobachten, daß wenn jemand von jenen drey bis vier Wochen vor dem Quartal verstirbet, solche Wochen der Wittib oder denen Kindern zu gute gehen, und von dem nachfolgenden Quartal an, das halbe Gnaden Jahr gerechnet werden solle. Verstirbet aber jemand drey bis vier Wochen nach dem Quartal; so werden solche Wochen in das halbe Gnaden Jahr eingerechnet. Geschiehet endlich der Todes Fall etwas langsamer, oder gegen die Mitte des Quartals; so ist das halbe Gnaden Jahr zu 26 Wochen von dem Sterbe-Tag an zu zehlen: Zwmittelst und bis einander bestellet worden, so innerhalb vier Wochen geschehen solle, soll von dem Collega der folgenden oder vorhergehenden Classe; hernach aber und bis das halbe Jahr zu Ende, von dem neuereuesten, die Schul-Arbeit ohn entgeltlich übernommen werden.

## Vom Synodo und von Visitationen.

§. 17.

Wegen des jährlichen Synodi der Geistlichkeit, und der alle drey Jahr auf hiesigen Dorffschafften zuhaltender Visitation, verbleibet es bey dem herkommen; der bey Visitationibus zuverwendender Kosten halber aber bey dem, was in Reccesu de 1735. §. 16. verordnet zu befinden. Nächst diesem sollen bey Visitationen nach Endigung derselben die Nahmen aller in der Gemeinde befindlicher Personen in oder vor der Kirche öffentlich abgelesen werden: Wann sich nun ergiebet, daß einer oder mehrere dem Examine sich entzogen; so sollen dieselbe vom Superintendenten im Consistorio nach examiniret, auch, wenn sie ihres Ausbleibens keine hinreichige Entschuldigung haben, von dem Consistorio darum gebührend angesehen werden.

Insunderheit hat bey diesen Visitationen das Consistorium sich zu erkundigen: Ob in der Gemeinde öffentliche Nergernisse vorhanden? Ob die Schulmeister die Schulstunden in Acht nehmen? Ob die Pfarrer die Schulen öfters visiret? Ob die Catechismus-Uebungen fleißig und der Gebühr nach getrieben werden? Ob Pfarr- und Schul-Gebäude, ingleichen die Kirche in baulichem Besen sind? Ob der Pfarrer und Schulmeister die ihnen angewiesene Güter, Holz-Necker, Wiesen, Gärten pflöglich und wirtschaftlich verwalten, und gebrauchen, u. s. w. zu welchem ende der Gemeindebekandt zumachen ist, daß, wer etwas zu erinnern haben möchte, derselbe in dem Hauß



in welchem die Consistoriales abtreten erscheinen, und seine Erinnerungen mit Bescheidenheit vorbringen solle. Dieſe ſollen von dem Conſistorio angenommen, die befundene Mängel nach Möglichkeit abgeſtellet, und die deswegen gemachte Verfügungen in das Conſistorial-Protocoll eingetragen werden.

## Von Feiertagen.

§. 18.

Die Feiertage, welche zeithero celebriret worden, ſollen auch ferner feyerlich und mit gebührender Andacht, auch Unterlaſſung aller weltlichen Geſchäfte, begangen werden. Wobey anzumercken iſt, daß wenn das Feſt annunciationis Mariae, oder Conceptionis Chriſti in die Marter Woche fällt, ſolches auf den Sontag Palmarum gefeyret werden, dahingegen das an dieſem Sontag ſonſt gewöhnliche Abſingen der Paſſion, an dem vorhergehenden Sontag Judica geſchehen ſolle. Ebenermassen, und wenn die Apoſtelstage auf einen Sonnabend oder Sontag einfallen, ſollen die darauf verordnete Evangelia auf dem Sontag in der Nachmittags-Predigt erkläret; ferner eben dieſe Tage, wenn ſie auf einen Montag einfallen, auf den nächſtfolgenden Dienſtag, damit die Montags-Betſtunde nicht eingeklert werden dürffe; und wenn ſie auf einen Marcktag treffen, den Tag hernach gefeyret werden. Uebrigens ſoll keiner der Pfarrer, einen auf einen Wochentag fallenden hölligen Feiertag auf den Sontag; noch endlich ohne des Innern Rathes Einwilligung, das auf einen gewiſſen Tag fallende Kirchweyhfeſt, auf einen andern Tag zu verlegen, beſugt ſeyn.

## Vom Gottesdienſt.

§. 19.

In Anſehung der Art und Weiſe des Gottesdienſts, verbleibet es bey der oblervang, und dem, was die Ehrur Sächſiſcher Kirchens-Agenda hiervon meldet; beſonders haben die Pfarrer die Kinderlehren fleißig zu treiben, und in denen Predigten, des elenchi halber, dasjenige zu beobachten, was hier oben §. 10. enthalten iſt; ſie ſollen auch ſelbſt predigen, und ohne Noth nicht vor ſich predigen laſſen, dabey aber dahin ſehen, daß die Predigten durch die Länge nicht unangenehm, noch ſchwache und kränckliche Perſonen, dadurch von deren Beſuchungen abgehalten werden; zu welchem Ende ſie dann ihre Predigten an Sonn- und Feiertagen zu Winterzeit über dreyvier-

tel;



tel; und in Sommer über eine Stunde, auf die Werkeltage aber über dreyviertel einer Stunde nicht verlängern sollen; wie sie denn auch besonders wohl wahrzunehmen haben, daß sie, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, allen Falls Sulpensionis ab officio, ihre privat Sachen aus Nachgieir nicht auf die Canzel bringen, noch ihre Amts-Brüder in Predigten ansicheln, sondern vielmehr, wenn sie gegen dieser Lehr und Leben etwas zu erinnern zu haben vermeinen, solches dem Superintendenten, oder dem Consistorio, oder auch dem Innern Rath anzeigen, und von daher Bescheides erwarten.

§. 20.

Kein Studiosus Theologiae soll zum exercitio concionatorio gelassen werden, er sey denn zuvor in Beyseyn des Consistorii, von dem Superintendenten, oder in Ermangelung dessen von dem Archidiacono, tenuiret, und tüchtig befunden worden; als vorgängig welchem nach Befinden ihme vergönnet seyn solle, zuvörderst auf denen Dorffschafften, und in denen Vorstädten, nachgehends auch in der Stadt, in Predigen sich zu üben.

## Von Buß- und Danck-Fagen.

§. 21.

Der Innere Rath hat, wie bisher also ferner, jährlich vier grosse Buß- und Fasttage zuverordnen, an welchen Vor- und Nachmittags über die von gedachtem Innern Rath auf des Superintendentis Vorschlag vorgeschriebene Textus, Predigten gehalten, auch die Thore in der Stadt, und die Schlagbäume auf den Dorffschafften, hiß nach gänzlich vollendeter Bußtags-Feyer, zugehalten werden. So hat auch der Innere Rath so wohl das jährliche Danck-Fest wegen vollbrachter Ernde, als bey außerordentlichen Begebenheiten Bußtage und Danck-Feste anzuordnen.

## Von Circular-Predigten.

§. 22.

Weil es herkommens ist, daß die Pfarrer vom Lande alle drey Jahre in der Heiligen Kreuz-Kirche einmahl zur Fasten-Zeit über die Historie von dem Leiden und Sterben Christi; das andere-mahl nach Ostern über ein gewisses Biblisches Buch predigen: so soll es bey solchaner Gewohnheit sein ungeändertes Bemenden haben, und denen Pfarrern die Zeit und Texte von dem Superintendenten bestimmet werden.

Q

Von



## Von Catechismus-Übungen.

§. 23.

Der Kleine Catechismus des heil. D. Marcini Locheri soll nicht nur ein Jahr um das andere in den Sonntäglichen Nachmittags-Prebigten, und ausserdem zweymahl in dem Jahr, in denen Wochen-Prebigten erklärt, sondern auch derselbe, mit dem auf jedes Hauptstück, wie auch die F sitage gerichteten Sprüchen getrieben, und beydes von denen, welche den Catechismus nunmehr gelernt, in den Stad- und vorstädtischen Kirchen, nach geendigter Nachmittags-Prebigt an den Sonntagen, wie weniger nicht an der Mitwoche Nachmittages, wenn darzu um halb ein Uhr geläutet worden, öffentlich hergesaget, daraus gefragt, und das hergesagte und gefragte mit Fleiß erklärt werden.

§. 24.

Auf den Dörffern sollen die Catechismus-Übungen wöchentlich Sonntags Nachmittags, oder, wo ein Filial ist, einen Sonntag um den andern, von dem Pfarrer, oder falls derselbe erheblicher Verhinderung halber so lange daselbst nicht verbleiben kan, von dem Schulmeister gehalten werden. Diesen Kinderlehren soll niemand ohne Noth muthwilliger Weise sich entziehen, vielweniger während der Kinderlehre in den Bier- oder Brandtwein-Häusern sich aufhalten, oder sonst sich übel aufführen; widerigensfalls aber der Convent in einen Gulden Straffe, auch Ersezung der Kosten, dafferne er Weitläufigkeit veranlassen, und daß dieses ohne Ursach geschehen, befunden werden würde, verfallen seyn. Wo hingegen, und wenn sich befindet, daß jemand zur Ungebühr angegeben worden, der Denunciant in obige Straffe genommen werden solle.

## Von der Heiligen Tauffe.

§. 25.

Das Sacrament der Heiligen Tauffe soll ausser dem Nothfall (als in welchen, wo immer möglich, jemand von denen Pfarrern zu Verrichtung der Tauffe erfordert werden, der auch so fort zu folgen, und ohne Rückfrage das Kind zu tauffen schuldig seyn solle) nicht heimlich in privat-Häusern, sondern in öffentlicher Kirche geschehen. Mit der Tauffe der neugebohrnen Kinder, sollen die Eltern nicht über den andern, höchstens dritten Tag anstehen, auch Tages vor der Tauff-Handlung denen Pfarrern die Gevattern (worzu bey ehelichen Kindern nicht mehr dann eine Person zu bitten erlaubet ist, da



dahingegen bey einem unehlichem Kinde drey Patren von dem Semner-  
 Amt zu benennen sind) anzeigen. Und gleichwie öffentliche UnChri-  
 sten, vorfessliche und Halsstarrige Anhänger irrig überwundener Mei-  
 nungen und Secten, ferner Kinder, welche noch nicht zum Abendmahl  
 des Herrn gewesen, zu Gebattern nicht erkohren werden können; also  
 haben auch die Pfarrer ihre Zuhörer zu ermahnen, daß sie bey der  
 Wehlung der Gebattern alle zeitliche Neben-Abichten hindansetzen,  
 und dazu solche Personen erbitten sollen, die ihres Alters, Verstandes,  
 und Christenthums halber dazu fähig sind. Die Gebattern, welche zwey  
 Uhr Nachmittags in der Kirche zur Tauffe sich nicht einstellen, sollen  
 zwey Pfund Wachs der Kirche zur Straffe erlegen, und ihnen solches  
 durch den Kirchner gemeldet werden. Ebenermassen haben die Pfarrer  
 zu bestimmter Zeit in der Kirche sich einzufinden, und sich diesfalls keinen  
 Vorwurf zuzuziehen. Es soll auch in allen Kirchen ein richtiges  
 Verzeichniß der Getaufften sorgfältig gehalten, und in selbiges die  
 Namen so wohl der Taufflinge, als deren Eltern und Patren, nebst  
 der Zeit, von denen Pfarrern oder Kirchen-Dienern, wie es bey jeder  
 Kirche üblich ist, eingezeichnet werden.

§. 26.

Wenn hingelegte Kinder gefunden werden, deren Tauffe ungewiß  
 ist; oder wenn sich andere dergleichen zweifelhafte Fälle erei-  
 gnen; so soll unserm Consistorio davon Nachricht gegeben werden,  
 welches nach sorgfältiger Untersuchung der vorkommenden Umstän-  
 de, und allenfalls gepfogener Communication mit dem Criminal-Gericht,  
 hierunter behörige Verfügung zuthun wissen wird.

§. 27.

Das bey der Tauffe gebrauchte Wasser soll niemanden überlassen,  
 sondern bey Vermeidung schwerer Ahndung an einem freyen  
 Ort des Kirchhoffs hingeschüttet werden. Wenn auch eines neu-  
 geborenen Kindes Schwachheit so groß wäre, daß die Zeit nicht lei-  
 den wolte, den ordentlichen Pfarrer, um dasselbe zu tauffen, herbey  
 zu ruffen; so können zwar die gegenwärtige Personen die Noth-  
 tauffe eines solchen schwachen Kindes, da es völlig zur Welt gebohren  
 ist, verrichten; es soll jedoch das Kind, wenn es bey Leben bleibt,  
 in die Kirche getragen, von dem Pfarrer nach den Umständen  
 der geschehenen Tauffe, und ob sie recht geschehen sey, genau gefragt,  
 und wenn sich befindet, daß das Kind recht getauffet worden, der  
 Segen über selbiges gesprochen werden. Und damit die Hebammen  
 in dieser Hochwichtigen Handlung, desto behutsamer verfahren  
 mögen; so sollen sie, bevor sie in Pflichten genommen werden, bey  
 dem Superintendenten sich einstellen, von ihrem Christenthum befragen,  
 auch der Nothtauffe halber unterrichten lassen.

D 2

Von



## Von Confirmation der Kinder, ingleichen der Beichte und dem Heil. Abendmahl.

§. 28.

**B**eyn Unterweisung der Jugend, welche zum erstenmahl zum heiligen Abendmahl gehen will, und deren Confirmation, verbleibet es bey der männiglich bekantter Oblervanz. Die Privat-Beichte, wie sie von Zeit der Reformation in hiesigen Kirchen eingeführet worden, soll auch noch ferner beygehalten werden. Diejenige, so von frembden Orten sind, und hier beichten wolten, sollen ihres Christenthums Grund haben, und im Zweifel von den Pfarrern, bey welchen sie Beichten, dießfalls geprüffet werden. Besonders sind die Zuhörer öftters nachdrücklich zuermahnen, daß sie vor dem Gebrauch des Heil. Abendmahls ernstlich sich prüffen, und vor der Beichte in der Kirche alles Geschwäzes, Lachens, Vorbringens, und andern unanständigen Bezeigens, enthalten, auch dem Beichtstuhl, wenn ein anderer beichtet, nicht zunaher treten sollen.

§. 29.

Wenn ein Pfarrer Nachricht überkommet, daß in seiner Gemeinde jemand vorhanden sey, welcher in kundbaren Sünden, Unglauben oder Aberglauben, Unversöhnlichkeit, besonders mit seinem Ehegatten, beharret, oder eines unordentlichen lüderlichen Lebens berüchtiget ist; so soll er selbigen, zumahl wenn dieser bey ihm sonst zubeichten pfleget, zu sich erfodern, und ihm dasjenige, was er seimethalben vernommen, mit gebührender Vorsichtigkeit unterhalten. Da nun derselbe erscheinet, und Zeichen einer wahren Erkänntiß der Sünden, und Reue über selbige, merken läßet; so hat der Pfarrer nach nothdürftig geschעהener Warnung, auf dessen Begehren, ihn ohne Bedencken Beichte zuhören, und zu absolviren; In Fall aber ein solches nicht wäre: so soll der Pfarrer der Sachen Bewandniß dem Superiorententi, und dieser nach Befinden dem Consistorio, zu ferner weiter Verordnung vortragen; indessen der Zuhörer anzumeisen ist, biß nach erlangter Resolution von dem Beichtstuhl wegzubleiben.

§. 30.

Jeder Pfarrer wird von selbst außersich befeißigen, daß das Heil. Sacrament des Abendmahls mit gebührender Andacht und Vorsichtigkeit gehandelt, und niemanden durch eine, wenn gleich auch an sich unschuldige, Handlung Gelegenheit zu Anstoß gegeben werde.

Die Pfarrer werden demnach dafür sorgen, daß die Hostienrichtig abgezehlet werden, und es keiner Nachsegunng bedürffe; ferner ihnen selbst



selbst das Heil. Abendmahl nicht reichen, sondern dasselbe von ihren Collegen empfangen; desgleichen, wenn nach den Frühmetten gebeichtet, und die Reichung des Heil. Abendmahls verlangt wird, nicht jeden besonders, sondern allen Confiteantibus gemeinschaftlich dasselbe reichen, auch endlich, wenn sieche oder mit einem eckelhaften Mahl bezeichnete Personen vorhanden, diese freundlich erinnern, daß sie nicht unter andern gefunden das Abendmahl nehmen, sondern es besonders empfangen sollen. Zu welchem Ende vor dergleichen sieche Personen besondere Gefässe in den Kirchen vorhanden seyn müssen.

§. 31.

Wenn Fälle sich ereignen, in welchen mit dem öffentlichen Kirchen Bann wieder jemand zuverfahren wäre; so wird der Innere Rath nach gnuglamer Untersuchung der Sachen darinnen zu verfügen wissen, was den Kirchen-Rechten gemäß ist.

## Vom Aufgebot und Einsegnung der Eheleute.

§. 32.

Die Aufgebote der ehelich Verlobten sollen drey Sonntage nach einander, öffentlich in der Kirche, bey welcher der Bräutigam seiner ordentlichen Wohnung nach eingepfarrt ist, (falls nemlich beyde Verlobte oder deren Eltern in diesiger Stadt wohnhaft sind,) geschehen; falls aber eines derselben ausser der Stadt in denen Vorstädten, oder sonst, wohnhaft wäre, so soll auch daselbst die Aufkündigung verrichtet, und daß keine Einrede geschehen, gültliche Kundschaft beygebracht werden, widerigensfalls sonst mit der Copulation innen zuhalten ist. Und soll dieses alles genau befolgt, und darinnen von einem Pfarrer, ohne Vorwissen und ausdrückliche dispensation des Consistorii, keine Aenderung gemacht werden.

§. 33.

Wenn zwey frembde Personen anhero kommen, und die Copulation verlangen würden, so soll kein Pfarrer dieselbe bey Straffe der Suspension trauen, sondern sie an das Consistorium verweisen; das Consistorium selbst aber soll nach eingezogener gnuglamer Erkundigung, warum sothane Personen die Trauung alhier, und nicht in ihrer Heymath begehren, ingleichen, ob selbige etwa bereits in würcklicher Ehe stehen, oder verlobet, oder sonst andere Hinderungen vorhanden seyn möchten, (worbey es allein auf ihre eydliche assertion alle-

E  
mahl



mahl nicht ankamt) ihnen die Copulation vergönnen, wenn darunter keine Gefährlichkeit, oder ein Nachtheil anderer Obrigkeit vorhanden ist.

## §. 34.

Da Personen ein Aufgebot verlangen, welche ohne dispensation, denen Rechten nach einander nicht heyrathen können; so soll der Pfarrer selbige nicht ehender aufbieten, bis sie von dem Collegio der dreyen Rätthe (als von welchen dergleichen dispensationes, nach Vorschrift der revidirten Proceß-Ordnung Tit. 39. §. 1. zu ertheilen sind,) ein dispensations- Decret beygebracht haben.

## §. 35.

Falls auswärtige Personen, welche an hiesige Bürgers-Töchter ehelich sich versprechen, und durch Verheyrathung an selbige, in das Bürgerrecht sich einzubringen suchen, das Aufgebot und nachhero die Copulation begehren; so soll der Pfarrer, bey welchem das Aufsuchen geschehen, solches vor der proclamation dem Semner-Amte melden, welches so wohl beede ehelich Versprochene, als der Braut Eltern und Verwandte für sich zu bescheiden, und sie zu bedeuten hat, daß jene zwar mit der proclamation und der Trauung willfahret werden könne, sie aber, dafern der Bräutigam längstens in zwey Monathen nach der Hochzeit, weder Bürgerrecht noch Schutz gewinnen würde, von hier zu emigriren hätten.

## §. 36.

Dafern Wittiber oder Wittiben, welche denen Scaturis nach, mit ihren Kindern erster Ehe, oder mit ihres ersten Ehegattens Erben zu theilen haben, in ein anderweites Eheverlöbniß sich einlassen; so kan zwar das erste und zweyte Aufgebot ohne Bedencken geschehen: mit dem dritten Aufgebot aber, und noch vielmehr mit der Copulation, ist so lange anzustehen, bis sie vermittels eines aus dem Obervormunds-Amte, oder aus dem Gericht, woselbst die Sache anhängig, und in Untersuchung ist, bezubringenden Scheins, dargethan haben, daß von ihnen der Theilung halber Richtigkeit getroffen, oder sonsten deswegen gnugsame Versicherung gemachet worden.

## §. 37.

Alle Copulationes sind in den Kirchen, in welchen die Pfarrer zu rechter Zeit sich einzufinden haben, und nicht in privat-Häusern, vorzunehmen; Es wären denn die zu trauende Personen beiderseits fremde, oder eines der Verlobten mit Krankheit befallen, oder Personen, die in Unehren sich zusammen gefunden, als  
in



in welchen und andern dergleichen Fällen bey dem Consistorio um dispensation nachzusehen ist.

§. 38.

Wenn sich ereignet, daß ganz junge Manns-Personen alte verlebte Weibes-Personen heyrathen wollen; so sollen dieselbe beiderseits, um mancherley daraus entspringenden Unheilen vorzukommen, von ihren Seelsorgern in Zeiten davon abgemahnet werden.

§. 39.

Daferne Personen zu copuliren sind, welche vor der Einsegnung in Unehren sich zusammen gefunden und dessen geständig sind: so wird unser Consistorium, nach Maßgebung der Rechte, zu verfügen wissen, ob vor solthauer Copulation die Personen öffentlich zu proclamiren oder nicht. Uebrigens haben die Pfarrer, oder bey welchen Kirchen es hergebracht ist, die Kirchnere die Namen der Eheleute, welche eingeseget worden, das Jahr, den Tag, und den Ort, wenn und wo es geschehen, in das Kirchen-Buch, welches bey jeder Kirche hierzu gehalten werden soll, richtig und mit Fleiß zuverzeichnen.

## Von den Kirchstühlen, in gleichen dem Einkommen der Kirche.

§. 40.

Die Kirchstühle sollen in der Stadt- und den Vorstädtischen Kirchen, ohne sonderliche Erlaubniß der Kirchväter, und auf denen Dorffschafften ohne Vorwissen und Vergünstigung des Pfarrers und der Altaristen, nicht gebauet, und dabey hauptsächlich dahin gesehen werden, daß man die Stühle weder in den gemeinen Gängen setze, noch sie also baue, daß dadurch die Leute gehindert werden, den Prediger auf der Cantzel und bey dem Altar zu sehen.

§. 41.

Die Kirchstellen sollen niemanden erblich, sondern nur auf des Besitzers Leben zugebrauchen, vergönnet, und keinem seine Stelle, einem andern zuverkauffen, zuschenken, oder zuvermiethen erlaubet seyn. Wenn aber ein Besitzer Todes verfähret; so soll zwar der Stuhl der Kirchen heimfallen, jedoch des vorigen Besitzers nächsten Anverwandten, wenn sie binnen dreyßig Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da jener verstorben ist, darum ansuchen werden, solcher vor allen andern gegönnet, und ihnen um die Helffte dessen, so der Vorsahrer deswegen entrichtet hat, zugeschrieben, auch den Erben auf ihre Begehren die vorherige Rechnungen und annotations, wenn dergleichen



den vorhanden, vorgeleget werden. Da auch jemand aus einer Pfarre in die andere seine Wohnung setzet: so wird er zwar dadurch des Kirchstuhls, welchen er in der Kirche jener Pfarre gehabt, so fort nicht verlustig; er soll aber binnen dreyßig Tagen um die fernere Verwilligung desselben nachsuchen, die ihm, und zwar nur vor seine Person, ohne daß seine Erben und Anverwandte hieraus einen Anspruch bekommen, gegen Erlegung der Halbschied dessen, so er vor-  
mals gegeben, nicht verweigert werden solle. Jedoch, daß nach seinem Tod der Stuhl der Kirche schlechterdinges heimfalle: wie dann überhaupt nicht verboten ist, daß jemand in der Kirche einer Pfarre, in welcher er nicht wohnet, einen Stuhl besitze, wenn nur den eingepfarrten hierdurch kein Eintrag geschieht, noch dadurch ihnen die nöthig habende Stellen genommen werden.

§. 42.

Den Einkünften der Kirchen wird respective durch die Kirchen Väter und Altaristen vorgestanden. Zu jeder der beiden Hauptkirchen in der Stadt sollen zween Kirchväter (welche die eingepfarrte Raths Glieder zu erwählen haben) dem Herkommen gemäß, und nechst diesen vier Altaristen, und zwar letztere von dem Semmer Amt bestellet werden. Bey jeder Kirche in den Vorstädten werden zween Altaristen von dem Regierenden Rath, und bey denen auf den Dörffern deren ebenfals zween, und zwar von der Gemeinde, geordnet, und bey solcher Verwaltung zwey Jahr lang dergestalt gelassen, daß einer von ihnen auf ein Jahr die Einnahmen und Ausgaben berechne; jedoch, daß die Rechnung von beeden unterschrieben werde. Alle diese sollen ehrliche, Gottesfürchtige, und, da deren zu haben, begüterte Leute seyn; sie sollen die Inventaria der Kirchen in Richtigkeit halten, die Nahmen derer, welche der Kirche jährlich etwas zu entrichten haben, ordentlich aufzeichnen, die original documenta an einem sichern Ort, und wo es thunlich, in den Kirchen selbst, wohlbewahrllich aufbehalten, keine Gelder ohne gnugsame consentirte Versicherung ausleihen, (zu welcher Ausleihung der Rechnungs-Führer seines mitverordneten Verwalters Vorwissen und Einwilligung haben solle) auf die verpfändete Gründe, daß sie nicht verkauft, zertheilet, oder weiter versetzt werden, gute Achtung geben, die Zinsen fleißig einbringen, und keine Resten aufschwellen lassen, deswegen auch, wenn ein Schuldner die Zinsen auf zween Jahre zusammen lässet, und diese nicht abführet, das Capical mit den Zinsen allenfalls gerichtlich einklagen. Ingleichen sollen die Altaristen die Almosen, welche sie an Sonn-Feyer- oder andern gewöhnlichen Tagen einsamlen, oder die sonst eingehen, mit Fleiß berechnen, und überhaupt ihre  
Rechnun-



Rechnungen dem Herkommen, auch dem Libr. I, art. 67. Statu-  
rum gemäß, gebührend einrichten und ablegen.

## §. 43.

Wenn neue Gebäude geführt, oder kostbare Haupt-Reparatur-  
ren und Besserungen in denen Kirchen und Kirchhäusern vorgenom-  
men werden sollen: so haben die Kirchväter bey den Haupt Kirchen  
in der Stadt, an die eingepfarrte Raths-Glieder; die bey denen  
Kirchen, welche auf Kosten der Zinsmeisterey in baulichem Wesen er-  
halten werden, an die Zinsmeisterey-Administration; und die bey de-  
nen übrigen Kirchen verordnete Altaristen an das Consistorium (wel-  
ches darüber an den Innern Rath zu berichten hat) solches gelangen  
zulassen, und nach den ausfallenden Schlüssen und Bescheiden sich zu  
verhalten.

## Von den Kirchnern und Küstern.

## §. 44.

**Z**u Kirchnern und Küstern, zu welchen auch die Schulmeistere auf  
dem Lande zu rechnen, sollen ehrbare und Gottesfürchtige  
Männer genommen, und dabey, so viel insonderheit die auf dem Lan-  
de betrifft, die Pfarrer mit ihren etwa habenden Erinnerungen gehö-  
ret werden. Dieselbe sollen ihre Pfarrer in Ehren halten, nicht übel  
von ihnen sprechen, ihrer Amts-Verrichtungen fleißig warten, ohne  
der Pfarrer Wissen und Willen nicht ausreisen, derselben Befehlen in  
Kirchen- und Schul-Sachen schuldigen Gehorsam leisten, und Sorge  
tragen, daß die Kirchen vor den Feiertagen gereinigt, und sonst  
sauber gehalten, auch die Kirchhöfse und darauf befindliche Gräber  
der Todten vor dem Anlauf des Viehes verwahrt werden mögen.  
Sie sollen ferner bey ihrer Annehmung vor die Kirchen-Geräthe und  
Ornate, welche sie unter ihrem Beschluß haben, und zwar die bey den  
Haupt-Kirchen der Stadt, im Semner-Amt; die übrige aber in Con-  
sistorio zulängliche Caution bestellen, wofür ihnen etwas an Gebüh-  
ren zu entrichten nicht angekonnen werden soll. Und wenn sie inso-  
der an der Kirche und darzu gehörigen Gebäuden etwas schabhaftes  
vermercken, solches so fort den Kirchvätern und respective Altaristen  
anzeigen.



## Von Begräbnissen.

§. 45.

Mit Beerdigung der Verstorbenen soll nicht allzuehr geeilet, sondern wenigstens vier und zwanzig Stunden angestanden, sodann aber auch mit den Leichen kein Pracht getrieben, und sollen die Gräber gangsam tieff, auch vergestalt, daß sie wenigstens sechs Schuh von der Grund-Mauer der Kirche abliegen, gemachet werden; zu dessen Beobachtung die bestellte Tobten-Gräber ernstlich anzuhalten sind.

§. 46.

Wenn bey einem oder andern Fall zweifelhaftig ist, ob? und wie? ein To:ter, welcher 3. E. auf der Estrasse gefunden worden, oder sonst verunglücket, oder in der Custodie gestorben, zur Erde zu bestätten sey: so soll darüber der Verordnung des Semmer-Amts oder Criminal-Gerichts (als welches ohnedem die Umstände eines solchen Todes-Falles zu untersuchen hat) nachgegangen; in andern Fällen aber an das Consistorium, allensfalls auch, und wenn der calus sehr bedenklich, und außerordentlich wäre, an den Regierenden Rath es berichtet, und von daher rechtliche verfügung erwartet werden.

§. 47.

Bey den Begräbnissen sollen die gewöhnlichen Caremonien beobachtet werden, und darinnen ohne des Innern Raths Vorwissen und Einwilligung in vorkommenden einzeln Fällen, eine Aenderung nicht zugelassen seyn. So soll auch in den Hauptkirchen der Stadt ohne der Eingepfarrten Raths-Glieder; in den andern Kirchen der Stadt und der Vorstädte aber, ohne des Innern Raths; und in denen auf dem Lande ohne des Consistorii Vergünstigung (vor deren Ertheilung die Pfarrer und Altaristen mit ihren Erinnerungen zuhören sind, auch, was die Kirche zu Sambach betrifft, mit der Zinsmeisterey-Administration zu communiciren ist) außer, so viel der Observanz gemäß ist, jemanden in der Kirche zubegraben, nicht gestattet werden.

§. 48.

Die Leichen-Begängnisse sollen zu rechter Zeit geschehen, und von dem Tage Michaelis an bis zu Ostern, an Sonntagen zwischen der Vor- und Nachmittags-Kirche, nicht mehr dann ein Begräbniß vorgenommen, auch, da mehr dann ein Leichbegängniß vorkiele, die

Abri



übrige entweder nach der Nachmittags-Kirche, oder an folgendem Tage gehalten, und bey sich begebenden verschiedenen Leichen die mit der ganzen Schule vor den andern, allensfalls aber die Begräbnisse nach der Ordnung, in welcher die Parochien auf einander folgen, geschehen. Und haben die Pfarrer so wohl als die Schule zu rechter Zeit vor dem Sterbhaus sich einzufinden, und die Leichen-Begleitere auf sich nicht warten zu lassen.

## §. 49.

Dafern Leichen-Predigten zuhalten begehret wird; so ist zwar solches ordentlicher Weise, wenn keine Bedencklichkeit vorhanden, nicht zuversagen: es werden jedoch die Pfarrer von selbst dahin sehen, daß nicht etwa ein wieder die offenkundige Wahrheit lauffendes, folglich Aergerniß verursachendes Lob, mit eingemischet werde. So viel endlich die Begräbniß-Kosten, ingleichen die Bestezungen in der Stille betrifft, bleibet es bey der dißfalls ergangener Verordnung. Wenn aber der Verstorbene zwar einiges Vermögen, jedoch dabey arme unerzogene Kinder, oder Eltern und Geschwister, die der Almosen benöthiget wären, hinterläset: so sollen keine Begräbniß-Kosten genommen werden, sondern die Beerdigung ohnentgeltlich soll geschehen.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.





















2240 40

7

ULB Halle 3  
003 567 168



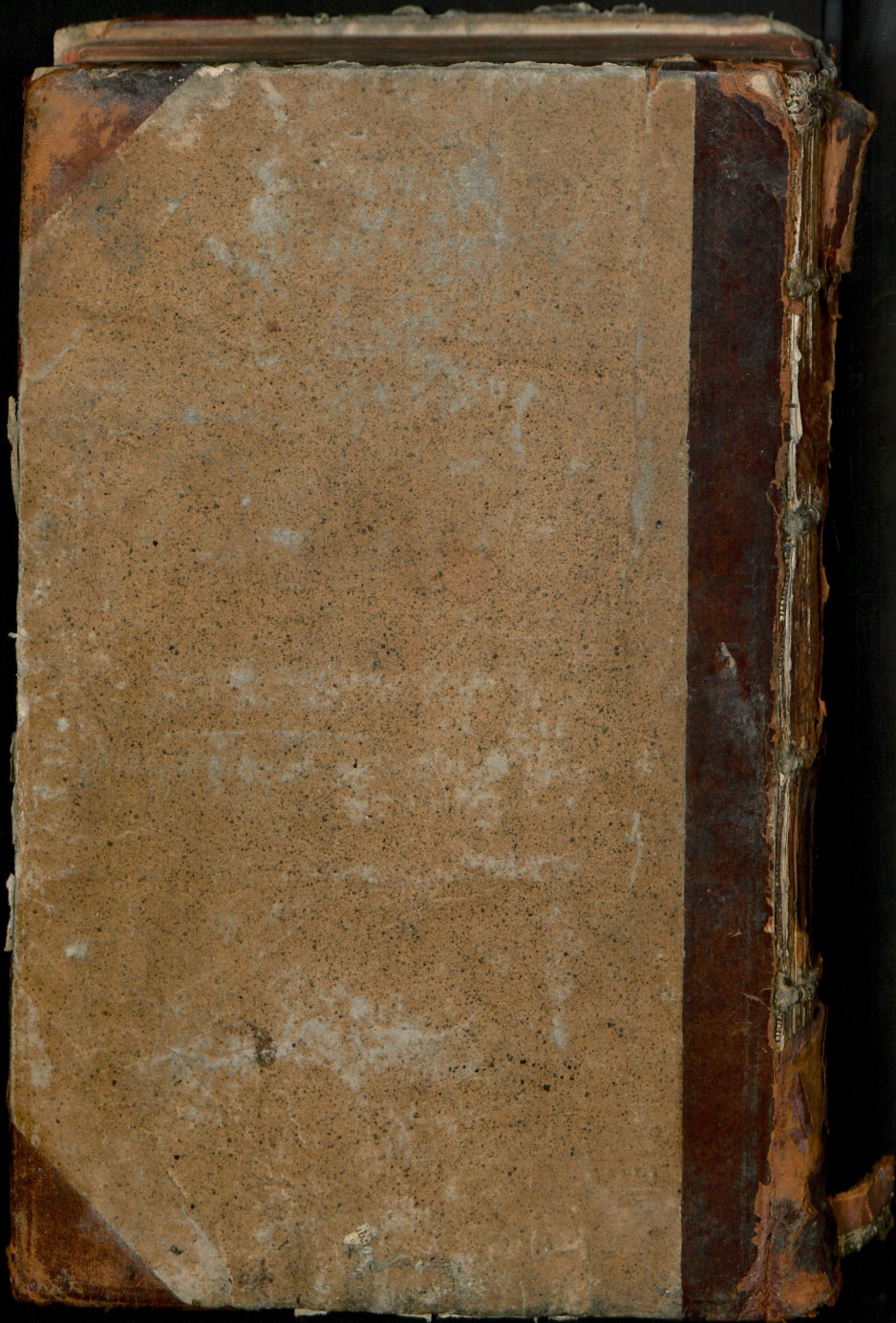
V08

VD 17

m.c.









Der  
Kaysferlichen Geyen und des  
Heiligen Reichs Stadt  
Mühlhausen

# Verordnung,

wie es  
in Consistorial- und Kirchen- Sachen  
zuhalten ist.



Mühlhausen,  
druckts Johann Christoph Brückner, C. HochEdlen Raths Buchdrucker.

